

Ehefähigkeitszeugnis (zur Eheschließung im Ausland)

Deutsche, die im Ausland heiraten möchten, müssen in bestimmten Staaten ein sog. "Ehefähigkeitszeugnis" vorlegen.

Informieren Sie sich vorab ausführlich beim ausländischen Standesamt über die erforderlichen Unterlagen.

Für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses sind **grundsätzlich dieselben Dokumente wie zur Eheschließungsanmeldung im Inland erforderlich**. Bitte informieren Sie sich persönlich während unserer Öffnungszeiten.

Zuständig für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der deutsche Eheschließende seinen Wohnsitz hat. Hat der Eheschließende keinen Wohnsitz im Inland, so ist das Standesamt des letzten Wohnsitzes zuständig.

Das Ehefähigkeitszeugnis bestätigt, dass für die Eheschließung der beiden Verlobten kein Ehehindernis nach deutschem Recht entgegensteht. Das Ehefähigkeitszeugnis gilt ab Ausstellungsdatum sechs Monate. In diesem Zeitraum muss eine Eheschließung vorgenommen worden sein.

Namensführung nach der Eheschließung im Ausland

Bei der Eheschließung im Ausland bestimmt sich die Namensführung der Ehegatten nach der Rechtsordnung des jeweiligen Staates. Für deutsche Staatsangehörige gilt jedoch, dass eine im Ausland abgegebene Namensklärung zum Ehenamen oder Begleitnamen nur dann wirksam wird, wenn sie deutschem Recht entspricht und die deutschen Formvorschriften beachtet wurden.

Dies bedeutet, dass selbst wenn auf der ausländischen Urkunde ein gemeinsamer Ehename aufgeführt ist, diese Ehenamensbestimmung nicht in jedem Fall auch für deutsche Staatsangehörige wirksam ist. Sollte das der Fall sein, würde für den deutschen Rechtsbereich weiterhin eine getrennte Namenführung (jeder behält seinen bisher geführten Namen) vorliegen.

Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, sich vor der geplanten Eheschließung im Ausland über die namensrechtlichen Auswirkungen direkt beim Standesamt zu informieren und nach der Eheschließung im Ausland einen Termin für die Namensklärung zu vereinbaren.

Die erforderlichen Unterlagen erfragen Sie bitte direkt beim Standesamt. Ausländische Urkunden müssen grundsätzlich von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer übersetzt werden.

Dolmetscher finden Sie auf folgender Internetseite: www.justiz-dolmetscher.de/suche.jsp oder www.bdue-bayern.de/uebersetzersuche.html.

Kosten

Da die Gebühren je nach Fall variieren können, wenden Sie sich bitte direkt an das Standesamt.